

3896/J XXI.GP

Eingelangt am: 21.05.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Gewissensgefangene in österreichischen Haftanstalten (§ 209 StGB)

Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat im Fall Sutherland bereits am 01.07.97 ausdrücklich höhere Altersgrenzen für homosexuelle als für heterosexuelle Beziehungen als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8, 14 EMRK) erkannt. UNO, Europarat und EU verlangen seit Jahren einheitliche Altersgrenzen. Das EU-Parlament hat Österreich in den letzten vier Jahren sechs Mal, davon allein im Jahr 1998 dreimal, zweimal während seiner EU-Präsidentschaft, zuletzt am 05.07.2001, dringend aufgefordert, § 209 endlich aufzuheben und alle (ausschließlich) danach zu Freiheitsstrafen Verurteilten zu begnadigen.

Am 11. November 1998 hat sogar der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen von Österreich verlangt, das diskriminierende Mindestalter zu beseitigen ("concluding observations" zu Österreichs Bericht gem. Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, 11.11.1998). Und im September 2000 hat die Parlamentarische Versammlung des (43 Mitgliedstaaten West-, Mittel und Osteuropas umfassenden) Europarates neuerlich zur Beendigung dieser Diskriminierung aufgerufen (Rec 1474(2000)). Am 19.09.2001 hat das Ministerkomitee des Europarates mit den Stimmen der Regierungsvertreter aller (mittlerweile) 43 Mitgliedstaaten (darunter also auch Österreichs Stimme) nachdrücklich Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung verurteilt und die Gleichbehandlung homo- und bisexueller Frauen und Männer zu einem zentralen Anliegen der Arbeit des Europarates erklärt. Unter Berufung auf die Grundrechte der EMRK wird die Beseitigung jeglicher (!) diskriminierender Gesetze und Regelungen gefordert (Situation of lesbians and gays in Council of Europe member states, Reply from the Committee of Ministers to PA Rec 1474(2000), 19.09.2001).

Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte scharf verurteilt und ausdrücklich für ebenso inakzeptabel erklärt wie Diskriminierung auf Grund von "Rasse" (Lustig - Prean & Beckett v. United Kingdom (par. 90), Smith & Gradey v. United Kingdom (par. 97), 27 Sept. 1999) oder Religion (Salgueiro da Silva Mouta v. Portugal (par. 36), 21. Dez. 1999) (ebenso jüngst OLG Graz 24.11.2000, 9 Bs 304/00 [16]). Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat solche Diskriminierung erst kürzlich als "besonders abscheulich" ("especially odious") bezeichnet (Opinion 216 (2000); ebenso wieder Rec 1474(2000)). Auch der EG-Vertrag enthält seit dem

Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung auf Grund "sexueller Orientierung" (Art.13 EGV; hierzu erging die Richtlinie 2000/78/EG,); ebenso die im Dezember 2000 verabschiedete EU-

Grundrechte-Charta (Art. 21), die die gemeinsamen (Verfassungs)Rechtsgrundsätze der EU-Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringt.

Am 22. November 2001 schließlich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die § 209 StGB betreffenden Beschwerden in den Fällen G.L. & A.V. vs. Austria (Appl. 39392/98, 39829/98) und S.L. vs. Austria (Appl. 45330/99) für zulässig erklärt

§ 209 StGB wird heute auch in Österreich überwiegend als unerträgliche Diskriminierung empfunden, was der Aufschrei anschaulich illustriert, der in letzter Zeit anlässlich Verurteilungen nach dieser Bestimmung regelmäßig durch (die Medien) Österreich(s) geht. Auch die Richterschaft, die gezwungen ist, den § 209 StGB zu vollziehen, steht diesem Sonderstrafgesetz gegen homo- und bisexuelle Männer, das mittlerweile in krassem Gegensatz zur umfassenden Gleichstellung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Beziehungen im gesamten Straf- und Strafprozessrecht (§ 72 Abs. 2 StGB idF BGBl I 1998/153) und zum Verbot der Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung im Polizeirecht (§ 5 Richtlinienverordnung, BGBl 1993/266) steht, mit immer größerem Unverständnis gegenüber und befürwortet zu einem großen Teil dessen Aufhebung, wie dies immer mehr Richter in Verfahren nach § 209 bekunden und etwa Ende 2000 anlässlich einer Verurteilung nach § 209 StGB sogar der Pressesprecher des LG Feldkirch erklärte.

Kaum ein Staat Europas kennt heute noch eine dem § 209 StGB vergleichbare Strafbestimmung

Die von § 209 StGB (zusätzlich zu anderen Tatbeständen) erfaßten "Taten" sind (auch in Österreich) im heterosexuellen und lesbischen Bereich völlig legal, sie interessieren dort keine Sicherheits- und keine Strafverfolgungsbehörde. Sexuelle Gewalt, "Schändung", sexueller Mißbrauch von Kindern, Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses, Zuführung zur Prostitution, Zuhälterei, Menschenhandel und öffentliche sexuelle Handlungen sind samt und sonders nach anderen Bestimmungen strafbar (§§ 201 - 218 StGB). Alleinige Funktion des § 209 StGB ist es, einverständliche sexuelle Beziehungen von mündigen Staatsbürgern zu kriminalisieren, und dies ausschließlich zwischen Männern, während entsprechende Beziehungen zwischen Frauen bzw. zwischen Frauen und Männern legal sind.

Am 16. März 1999 hat der damals amtierende Justizminister Dr. Nikolaus Michalek mitgeteilt, daß sich "zum Stichtag 1. März 1999 in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 11 Personen wegen § 209 StGB (als alleiniges oder "führendes" Delikt) in Haft (befanden), davon 5 Untersuchungshäftlinge und 5 Strafgefangene. Eine Person wurde im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten". (XX.GP - NR 5312/AB, 19.03.1999 zu 5551/J = 7381/1 - Pr 1/1999).

Am 19. April 2000 teilten Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, mit, dass es zum damaligen Zeitpunkt 1 Untersuchungshäftling, 9 Strafhäftlinge und 2 Personen im Maßnahmenvollzug waren (XXI.GP - NR 385/AB; 735/AB), und am 11.05.2001, dass 6 Männer in Strafhaft bzw. im Maßnahmenvollzug waren (2097/AB XXI. GP). Diese Personen werden wegen ihrer sexuellen Orientierung in Haft gehalten, sind also "Gewissensgefangene" im Sinne des Mandats von Amnesty International.

Abgeordnete stellten daher hinsichtlich der gegenwärtigen Zahlen die Anfrage (3519 J XXI. GP), die Sie am 22.04.2002 beantwortet haben (3448/AB XXI. GP).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie lange befanden sich, die von Ihnen zu Frage 1. der Anfrage 3519 J XXI. GP angegebenen acht Untersuchungshäftlinge (wegen § 209 StGB als alleiniges oder "führendes" Delikt) in Untersuchungshaft und auf welchen Haftgründen beruhte die Haft während der verschiedenen Haftfristen? Aufgeschlüsselt nach den acht Häftlingen.
 - a. Auf welchen anderen Delikten als § 209 StGB beruhte die Untersuchungshaft der acht Personen noch? Aufgeschlüsselt nach den acht Häftlingen.
 - b. Wegen welcher Delikte waren die fünf der acht Häftlinge, die nicht unbescholten waren, wie oft vorbestraft, welche Strafen umfassten diese Vorstrafen und wie lange lagen diese Vorstrafen jeweils zurück? Aufgeschlüsselt nach den fünf Häftlingen.
2. Wegen welcher anderen Delikte als § 209 StGB wurde in den von Ihnen zu Frage 2. der Anfrage 3519 J XXI. GP angegebenen vier Fällen unbescholtener Ersttäter die Freiheitsstrafe noch verhängt?
 - a. Auf welchen anderen Delikten als § 209 StGB basierte im angegebenen Falle des LG Korneuburg die Einweisung gem. § 21 (2) StGB noch?
 - b. Befinden sich die vier Personen noch in Haft?
 - aa. Wenn ja, in welcher Justizanstalt?
3. Wieso stehen Ihnen für den Bereich des LG für Strafsachen Wien keine Daten über die Untersuchungshäftlinge für im Jahr 2002 angefallene Verfahren zur Verfügung?
 - a. Können Sie nun für das gesamte Bundesgebiet die Anzahl der wegen § 209 StGB (als alleinigem oder "führendem" Delikt) in Haft gehaltenen Personen angeben; aufgeschlüsselt nach § 209 als alleinigem und als "führendem" Delikt, nach Untersuchungshaft, Strafhaft und Anhaltung in einer Maßnahme (aufgeschlüsselt nach §§ 21 Abs. 1, 21 Abs. 2, 22, 23 StGB) und nach Justizanstalten?
 - aa. Wenn nein, warum nicht?

4. Sie gaben zu Frage 3. der Anfrage 3519 J XXI. GP an, dass sich 1 Person ausschließlich wegen § 209 StGB in Strafhaft befinde und sich bei 4 inhaftierten Personen § 209 StGB als "führendes" Delikt findet.
Schlüsseln Sie bitte diese fünf Gewissengefangenen auf
- (a) nach Untersuchungshaft, Strafhaft und Anhaltung in einer Maßnahme (aufgeschlüsselt nach §§ 21 Abs. 1, 21 Abs. 2, 22, 23 StGB) und
 - (b) nach Justizanstalten
5. Dürfen Vertreterinnen von Amnesty International sowie der "Plattform gegen § 209" die zu oben 2.b.aa., 3.a. und 4. angegebenen Gewissengefangenen besuchen?

Wenn nein, warum nicht? Dürfen diese Organisationen anders Kontakt mit den Häftlingen aufnehmen?

Wenn ja, was müssen sie dazu tun, weil die Identität der Häftlinge den Organisationen ja nicht bekannt ist?

6. Wieso setzen Sie die Worte "jugendliche Partner" durchgehend unter Anführungszeichen, während Sie dies für andere nicht gesetzliche Termini, wie etwa "Ersttäter" oder "unbescholten", nicht tun?